

STANDESAMTLICHE EHESCHLIESSUNG IN DEUTSCHLAND

Beantragung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Italienische Staatsangehörige, die vor einem deutschen Standesbeamten die Ehe schließen wollen, benötigen ein von der Konsularkanzlei ausgestelltes **Ehefähigkeitszeugnis**. Dieses Ehefähigkeitszeugnis hat eine Gültigkeit von **6 Monaten** ab Ausstellungsdatum. Die Konsulargebühr beträgt **6,00 EUR**.

Nach Überprüfung und Ausschließung eventueller Ehehindernisse wird **das Ehefähigkeitszeugnis innerhalb einer Frist von 30 Tagen** ab dem Datum der Vorlage aller geforderten Unterlagen **ausgestellt**.

Beantragt werden kann es von italienischen Staatsangehörigen, die regulär im A.I.R.E. des hiesigen Konsularbezirks registriert sind. Die erforderlichen Unterlagen müssen hier auf **dem Postweg** an folgende Anschrift eingereicht werden: Italienische Botschaft, Konsularkanzlei, Stato Civile, Hiroshimastr. 1, 10785 Berlin

Für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses sind für beide Heiratswillige **nachstehend aufgeführte UNTERLAGEN** einzureichen. Alle **erforderlichen Urkunden** haben eine Gültigkeit von **6 Monaten** ab Ausstellungsdatum.

ACHTUNG: Alle ausländischen Unterlagen, die nicht auf mehrsprachigem Formular gemäß dem Wiener Übereinkommen von 1976 ausgestellt wurden, müssen eventuell legalisiert werden und in jedem Fall durch einen beeidigten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt werden (s. die entsprechende Liste des zuständigen deutschen Standesamtes).

A) Regulär im AIRE in diesem Konsularbezirk registrierte heiratswillige ITALIENISCHE Staatsangehörige müssen Folgendes einreichen:

1. [Antrag/Eidesstattliche Erklärung](#);
2. **Einfache Kopie des Lichtbildausweises** (mindestens der Seiten mit der Nummer des Ausweises, den personenbezogenen Daten und der Unterschrift des Inhabers);
3. **Überweisungsbeleg** wie unten angegeben;
4. **Frankierter Rückumschlag** mit der Empfängeradresse für die Rücksendung des Ehefähigkeitszeugnisses (der Umschlag wird zwei Blätter enthalten);
5. **Einfache Kopie** der vom deutschen zuständigen Bürgeramt ausgestellten **erweiterten Meldebescheinigung mit Angabe der Staatsangehörigkeit und des Familienstandes**.

Um die Überprüfung zu beschleunigen und die Bearbeitungszeiten zu verkürzen, können italienische Staatsangehörige folgende Unterlagen vorlegen, die von dem zuständigen deutschen Standesamt ohnehin verlangt werden:

6. **Einfache Kopie der Geburtsurkunde** (in der Regel erhalten Sie diese beim Standesamt Ihres Geburtsortes);
7. Im Falle der Witwenschaft: **Einfache Kopie der Sterbeurkunde des früheren Ehegatten und einfache Kopie der Heiratsurkunde**;
8. Bei Geschiedenen: wenn die Scheidung in Italien oder in einem anderen EU-Land erfolgte, einfache Kopie des Scheidungsurteils mit Vermerk der Rechtskraft oder einfache Kopie der Bescheinigung gemäß Artikel 39 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (diese erhalten Sie beim zuständigen Amtsgericht); wenn die Scheidung in einem nicht EU-Land erfolgt ist, einfache Kopie des ausländischen Scheidungsurteils mit Vermerk der Rechtskraft oder **alternativ** zu den oben genannten Unterlagen einfache Kopie der Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk.

Ist die Scheidung im Ausland erfolgt, prüft die hiesige Konsularabteilung, ob das Urteil in Italien nachbeurkundet worden ist. Ist das ausländische Scheidungsurteil in Italien noch nicht nachbeurkundet worden, kann KEIN Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt werden. In diesem Fall muss zunächst die Nachbeurkundung des Scheidungsurteils beantragt werden.

9. Bei erst kürzlich im A.I.R.E. registrierten Italienern behält sich die Konsularabteilung die Einholung einer **Sammelbescheinigung** über Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Ehefähigkeit beim Meldeamt der italienischen Gemeinde des letzten Wohnsitzes vor.

B) Heiratswillige DEUTSCHE Staatsangehörige oder Bürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen, zusätzlich zu den unter Buchstabe A) genannten Unterlagen für italienische Staatsangehörige, Folgendes einreichen:

1. **Einfache Kopie des Lichtbildausweises** (mindestens der Seiten mit der Nummer des Ausweises, den personenbezogenen Daten und der Unterschrift des Inhabers);
2. **Einfache Kopie** der vom deutschen zuständigen Bürgeramt ausgestellten **erweiterten Meldebescheinigung mit Angabe der Staatsangehörigkeit und des Familienstandes**; bei nicht in Deutschland ansässigen EU-Bürgern genügt eine einfache Kopie der von der zuständigen Behörde ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung;
3. **Einfache Kopie der Geburtsurkunde** (in der Regel erhalten Sie diese beim Standesamt Ihres Geburtsortes);
4. Im Falle der Witwenschaft: **Einfache Kopie der Sterbeurkunde des früheren Ehegatten und einfache Kopie der Heiratsurkunde**;
5. Bei Geschiedenen: wenn die Scheidung in Italien oder in einem anderen EU-Land erfolgte, einfache Kopie des Scheidungsurteils mit Vermerk der Rechtskraft oder einfache Kopie der Bescheinigung gemäß Artikel 39 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (diese erhalten Sie beim zuständigen Amtsgericht); wenn die Scheidung in einem nicht EU-Land erfolgt ist, einfache Kopie des ausländischen Scheidungsurteils mit Vermerk der Rechtskraft oder **alternativ** zu den oben genannten Unterlagen einfache Kopie der Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk;
6. **Bei EU-Bürgern, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind**, einfache Kopie des Ehefähigkeitszeugnisses, der Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung. Diese werden von den Behörden des Heimatlandes ausgestellt.

C) Ausländische Heiratswillige, die NICHT Bürger eines EU-Mitgliedsstaates sind, müssen zusätzlich zu den unter Buchstabe A) genannten Unterlagen für italienische Staatsangehörige, Folgendes einreichen:

1. **Einfache Kopie des Lichtbildausweises** (mindestens der Seiten mit der Nummer des Ausweises, den personenbezogenen Daten und der Unterschrift des Inhabers);
2. **Einfache Kopie** der vom deutschen zuständigen Bürgeramt ausgestellten **erweiterten Meldebescheinigung mit Angabe der Staatsangehörigkeit und des Familienstandes**; bei nicht in Deutschland ansässigen EU-Bürgern genügt eine einfache Kopie der von der zuständigen Behörde ausgestellten Aufenthaltsbescheinigung;
3. **Einfache Kopie der Geburtsurkunde** (in der Regel erhalten Sie diese beim Standesamt Ihres Geburtsortes);
4. **einfache Kopie des Ehefähigkeitszeugnisses, der Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung**. Diese werden von den Behörden des Heimatlandes ausgestellt. Die erforderliche Urkunde muss eventuell legalisiert werden und in jedem Fall durch einen beeidigten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt werden (s. die entsprechende Liste des zuständigen deutschen Standesamtes).
5. Im Falle der Witwenschaft: **Einfache Kopie der Sterbeurkunde des früheren Ehegatten und einfache Kopie der Heiratsurkunde**;

6. Bei Geschiedenen: wenn die Scheidung in Italien oder in einem anderen EU-Land erfolgte, einfache Kopie des Scheidungsurteils mit Vermerk der Rechtskraft oder einfache Kopie der Bescheinigung gemäß Artikel 39 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (diese erhalten Sie beim zuständigen Amtsgericht); wenn die Scheidung in einem nicht EU-Land erfolgt ist, einfache Kopie des ausländischen Scheidungsurteils mit Vermerk der Rechtskraft oder **alternativ** zu den oben genannten Unterlagen einfache Kopie der Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk;

Für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ist per **Banküberweisung ein Betrag von 6,00 EUR** auf folgendes Girokonto der Botschaft einzuzahlen, wobei im **Verwendungszweck** die Daten des Antragstellers "**Nachname und Vorname - Ehefähigkeitszeugnis**" anzugeben sind (Beispiel: Max Mustermann - Ehefähigkeitszeugnis):

- **Kontoinhaber: Botschaft von Italien**
- **IBAN: DE88100700 00 0238917900**
- **BIC: DEUTDEBBXXX**

ACHTUNG: Sind beide Heiratswillige italienische Staatsbürger, wird nur ein einziges Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt. Bitte leisten sie daher auch nicht zwei Zahlungen.

Nachname nach der Eheschließung

Bitte beachten Sie, dass im Gegensatz zum deutschen Recht nach italienischem Gesetz keine Änderung des Nachnamens vorgesehen ist. **Italienische Staatsangehörige behalten daher ihren Geburtsnamen auch nach einer Eheschließung bei.**

Nachbearkundung der Heiratsurkunde

Bitte beachten Sie, dass eine im Ausland geschlossene Ehe bei der zuständigen italienischen Gemeinde nachbearkundet werden muss, um in Italien gültig zu sein.

Gemäß dem bilateralen Abkommen zwischen der Italienischen Republik und die Bundesrepublik Deutschland hat das zuständige deutsche Standesamt die Pflicht, der entsprechenden italienischen konsularischen Vertretung eine internationale mehrsprachige Eheurkunde zukommen zu lassen. Wir bitten Sie, die Übermittlung Ihrer internationalen Eheurkunde durch das zuständige deutsche Standesamt zu veranlassen. Falls die Übermittlung von Amts wegen nicht erfolgt ist, müssen Sie uns die Urkunde im Original auf dem Postweg zusenden. Unsere Konsularabteilung leitet sie dann zur Nachbearkundung an das Standesamt der zuständigen italienischen Gemeinde weiter.

Alternativ dazu können Sie die Urkunde nach Art. 12, Absatz 11, D.P.R. 396/2000 direkt bei der italienischen Herkunftsgemeinde einreichen.